

§ 2 - Ab dem 1. September 2024 werden die in Artikel 508/13/1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 und in Artikel 508/13/2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 festgelegten Beträge jeweils am 1. September unter Berücksichtigung der Entwicklung des zu diesem Zweck berechneten und bestimmten Verbraucherpreisindex des Monats Juli eines jeden Jahres angepasst, wie im Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes vorgesehen.

Der Anfangsindex ist der Index des Monats Juli 2023.

Jede Erhöhung oder Minderung des Index zieht eine Erhöhung oder Minderung der Beträge gemäß folgender Formel nach sich: Der neue Betrag entspricht dem mit dem neuen Index multiplizierten und durch den Anfangsindex geteilten Basisbetrag.

Das Ergebnis wird auf den nächsthöheren Euro aufgerundet.

§ 3 - Die neuen Beträge werden jährlich durch Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Sie treten am 1. September des Jahres, in dem sie angepasst werden, in Kraft."

Art. 7 - In Artikel 508/14 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 23. November 1998 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2006, werden in den Absätzen 3 und 4 die Wörter "in Artikel 508/13 erwähnten Belege" durch die Wörter "in den Artikeln 508/13, 508/13/1 und 508/13/2 Absatz 1 und 8 erwähnten Belege" ersetzt.

Art. 8 - Artikel 508/19 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 23. November 1998 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "§ 1 Absatz 2 und 3 und" aufgehoben.
2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "§ 1 Absatz 2 und 3 und" aufgehoben.
3. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter "§ 1 Absatz 2 und 3 und" aufgehoben.

Art. 9 - In Artikel 508/19ter § 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Juli 2016, werden die Wörter "§ 1 Absatz 2 und 3 und" aufgehoben.

Art. 10 - In Artikel 667 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 6. Juli 2016, wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Die Artikel 508/13/1 und 508/13/2 sind für die Feststellung, ob Personen über unzureichende Existenzmittel verfügen, entsprechend anwendbar, wobei der Begriff "Büro für juristischen Beistand" je nach Fall als "Büro für Gerichtskostenhilfe" oder "Richter" gelesen werden muss."

Art. 11 - In Artikel 676 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 23. November 1998, wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

"Das Büro für Gerichtskostenhilfe oder der Richter kann entweder beim Rechtsuchenden oder bei Dritten, einschließlich bei öffentlichen Einrichtungen, alle als zweckdienlich erachteten Informationen einholen, unter anderem den letzten Steuerbescheid, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für den Zugang zur Gerichtskostenhilfe erfüllt sind."

Art. 12 - Das Gesetz vom 23. November 1998 über den juristischen Beistand wird aufgehoben.

KAPITEL 3 — *Aufhebungsbestimmung*

Art. 13 - Der Königliche Erlass vom 18. Dezember 2003 zur Festlegung der Bedingungen des kostenlosen oder teilweise kostenlosen weiterführenden juristischen Beistands und der Gerichtskostenhilfe wird aufgehoben.

KAPITEL 4 — *Inkrafttreten*

Art. 14 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 31. Juli 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/10124]

25 NOVEMBRE 2021. — Loi organisant le verdissement fiscal et social de la mobilité. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 25 à 35 de la loi du 25 novembre 2021 organisant le verdissement fiscal et social de la mobilité (*Moniteur belge* du 3 décembre 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/10124]

25 NOVEMBER 2021. — Wet houdende fiscale en sociale vergroening van de mobiliteit. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 25 tot 35 van de wet van 25 november 2021 houdende fiscale en sociale vergroening van de mobiliteit (*Belgisch Staatsblad* van 3 december 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/10124]

25. NOVEMBER 2021 — Gesetz zur Regelung der steuerlichen und sozialen Ökologisierung der Mobilität
Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 25 bis 35 des Gesetzes vom 25. November 2021 zur Regelung der steuerlichen und sozialen Ökologisierung der Mobilität.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

25. NOVEMBER 2021 — Gesetz zur Regelung der steuerlichen und sozialen Ökologisierung der Mobilität

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

TITEL 1 — ALLGEMEINE BESTIMMUNG

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

TITEL 2 — FINANZEN

(...)

KAPITEL 6 — *Abänderungen des Gesetzes vom 17. März 2019 über die Einführung eines Mobilitätsbudgets*

Art. 25 - Artikel 3 des Gesetzes vom 17. März 2019 über die Einführung eines Mobilitätsbudgets wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Nr. 2 werden die Wörter "auf den er Anspruch erheben konnte" durch die Wörter "für den er in Betracht kam" ersetzt.

2. Paragraph 1 Nr. 3 wird wie folgt ersetzt:

"3. umweltfreundlichem Firmenwagen: ein Fahrzeug ohne CO₂-Emissionen,".

3. In § 1 Nr. 3 Buchstabe *b*) 2) werden die Wörter ", ausgenommen Auslaufmodelle," aufgehoben.

4. In § 1 Nr. 8 Buchstabe *a*) werden die Wörter "(Ankauf, Anmietung, Leasing, Wartung und Pflichtausrüstung)" durch die Wörter "(Ankauf, Anmietung, Leasing, Finanzierung, Wartung, Abstellmöglichkeit und Ausrüstung zum Schutz des Fahrers und seiner Fahrgäste sowie Ausrüstung zur Verbesserung ihrer Sichtbarkeit)" und die Wörter "der allgemeinen Straßenverkehrsordnung" jeweils durch die Wörter "der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße" ersetzt.

5. In § 1 Nr. 8 Buchstabe *a*) zweiter Gedankenstrich werden die Wörter ", wobei diese nur berücksichtigt werden, wenn sie elektrisch angetrieben werden" aufgehoben.

6. Paragraph 1 Nr. 8 Buchstabe *a*) wird durch einen Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"- motorisierte Dreirad- und Vierradfahrzeuge, wie sie in der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße bestimmt sind, wobei diese nur berücksichtigt werden, wenn sie elektrisch angetrieben werden und für die Beförderung von Personen ausgelegt sind und bei Vierradfahrzeugen mit einem geschlossenen Fahrgastraum ausgestattet sind,".

7. In § 1 Nr. 8 Buchstabe *a*) dritter Gedankenstrich, eingefügt durch Nr. 6, werden die Wörter "elektrisch angetrieben werden und" aufgehoben.

8. Paragraph 1 Nr. 8 Buchstabe *a*) wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"In Absatz 1 erwähnte motorisierte Fahrzeuge stoßen kein CO₂ aus."

9. Paragraph 1 Nr. 8 Buchstabe *b*) erster Gedankenstrich wird wie folgt ersetzt:

"- Abonnements für öffentliche Verkehrsmittel für Fahrten von Arbeitnehmern und Mitgliedern ihrer Familie, die unter demselben Dach leben,".

10. Paragraph 1 Nr. 8 Buchstabe *d*) zweiter Gedankenstrich wird durch zwei Gedankenstriche mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"- Taxidienste,

- Dienste für die Vermietung von Personenkraftwagen mit Fahrer,".

11. Paragraph 1 Nr. 8 Buchstabe *d*) wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"In Absatz 1 erster und dritter Gedankenstrich erwähnte motorisierte Fahrzeuge stoßen kein CO₂ aus."

12. In § 2 erster Gedankenstrich werden zwischen den Wörtern "Mietpreise und Zinsen" und den Wörtern "aus Hypothekendarlehen" die Wörter "und Kapitaltilgungen" eingefügt und wird das Wort "fünf" durch das Wort "zehn" ersetzt.

13. Paragraph 2 wird durch zwei Gedankenstriche mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"- Parkkosten in Zusammenhang mit der Benutzung der in § 1 Nr. 8 Buchstabe *b*) erwähnten öffentlichen Verkehrsmittel,

- Kilometerentschädigungen, die bis zu einem Höchstbetrag pro Kilometer, der dem in Artikel 38 § 1 Absatz 1 Nr. 14 Buchstabe *a*) des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Betrag entspricht, für Strecken zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz gewährt werden, die tatsächlich zu Fuß oder mit einem Fortbewegungsgerät zurückgelegt werden, wie in der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße bestimmt."

14. Paragraph 3 wird aufgehoben.

15. Die Paragraphen 4, 6 und 7 werden aufgehoben.

Art. 26 - Artikel 5 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "auf den er gemäß der beim Arbeitgeber geltenden Firmenwagenpolitik Anspruch erheben kann" durch die Wörter "über den er verfügt oder für den er aufgrund der bei seinem Arbeitgeber geltenden Firmenwagenpolitik in Betracht kommt" ersetzt.

2. Die Paragraphen 3 bis 5 werden aufgehoben.

Art. 27 - Artikel 8 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 8 - § 1 - Pro Kalenderjahr wird das Mobilitätsbudget dem betreffenden Arbeitnehmer auf einem Mobilitätskonto zur Verfügung gestellt, wobei der Zeitpunkt berücksichtigt wird, zu dem dieses Mobilitätsbudget dem Arbeitnehmer gewährt wird.

§ 2 - Im Laufe des Kalenderjahres kann der Arbeitnehmer das Mobilitätsbudget zur Finanzierung folgender Beförderungsmöglichkeiten verwenden:

1. Zurverfügungstellung eines umweltfreundlichen Firmenwagens und damit verbundene Kosten im Rahmen der Firmenwagenpolitik, wie Treibstoffkosten, der in Anwendung von Artikel 38 § 3^{quater} des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger zu entrichtende Solidaritätsbeitrag und gegebenenfalls Verwaltungskosten für das Mobilitätsbudget,

2. nachhaltige Verkehrsmittel, für die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mindestens ein Angebot macht.

§ 3 - Der Saldo des Mobilitätsbudgets, den der Arbeitnehmer nicht zur Finanzierung der in § 2 erwähnten Ausgaben verwendet, wird ihm einmal pro Jahr als Geldbetrag ausgezahlt, und zwar spätestens zusammen mit dem Lohn des ersten Monats des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 4 - Für die in § 2 erwähnten Firmenwagen ist ein in Artikel 38 § 3^{quater} des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger erwähnter Solidaritätsbeitrag zu entrichten. Auf diese Firmenwagen sind auch die gleichen steuerrechtlichen Regeln anwendbar wie auf die in Artikel 65 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Fahrzeuge, wenn diese nicht ausschließlich zu beruflichen Zwecken genutzt werden.

§ 5 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass eine Formel festlegen, nach der der Betrag der Ausgaben gemäß § 2 Nr. 1 auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten berechnet werden muss, und eine Formel, nach der der Betrag der Ausgaben gemäß § 2 Nr. 1 auf der Grundlage von Pauschalwerten berechnet werden kann."

Art. 28 - Artikel 10 § 1 desselben Gesetzes wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Er kann auch die in Artikel 38 § 1 Absatz 1 Nr. 9 Buchstabe c) des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnte Steuerbefreiung in Bezug auf Entschädigungen für Strecken zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz, die tatsächlich zu Fuß oder mit einem Fortbewegungsgerät zurückgelegt werden, wie in der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße bestimmt, nicht mehr erhalten.

Er kann auch die in Artikel 145²⁸ des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnte Steuerermäßigung nicht mehr erhalten."

Art. 29 - Artikel 11 Nr. 2 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Art. 30 - Artikel 12 desselben Gesetzes wird durch die Paragraphen 3 bis 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 3 - Der Arbeitgeber kann vom Mobilitätsbudget die Kosten, die durch die Nutzung des Firmenwagens zu beruflichen Zwecken entstehen, abziehen, sofern er die Kosten des Arbeitnehmers für berufliche Fahrten bei der Gewährung des Mobilitätsbudgets über dieses hinaus erstattet.

§ 4 - Der Betrag des Mobilitätsbudgets beläuft sich auf mindestens 3.000 EUR und höchstens ein Fünftel der Bruttogesamtentlohnung, die in Artikel 6 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer erwähnt ist, bei einem absoluten Höchstbetrag von 16.000 EUR pro Kalenderjahr.

§ 5 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass eine Formel festlegen, nach der der Betrag des Mobilitätsbudgets gemäß § 1 auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten berechnet werden muss, und eine Formel, nach der der Betrag des Mobilitätsbudgets gemäß § 1 auf der Grundlage von Pauschalwerten berechnet werden kann."

Art. 31 - Artikel 15 Absatz 4 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Art. 32 - Der in Artikel 12 § 4 des Gesetzes vom 17. März 2019 über die Einführung eines Mobilitätsbudgets erwähnte Mindestbetrag und die in derselben Bestimmung erwähnten Höchstbeträge gelten erst ab dem 1. Januar 2023 in Bezug auf Mobilitätsbudgets, die vor dem Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* gewährt werden.

Art. 33 - Vorliegendes Kapitel tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

In Abweichung von Absatz 1 tritt Artikel 25 Nr. 2, 5, 7, 8, 10, 11 und 15 am 1. Januar 2026 in Kraft.

TITEL 3 — SOZIALE ANGELEGENHEITEN

EINZIGES KAPITEL — *Abänderung von Artikel 38 § 3^{quater} des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger*

Art. 34 - Artikel 38 § 3^{quater} des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 3 wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Monatsbeiträge, wie sie in den vorhergehenden Absätzen und in den Nummern 4 und 7 festgelegt sind, werden wie folgt erhöht:

a) berechneter Beitrag: multipliziert mit Faktor 2,25 ab dem 1. Juli 2023, mit Faktor 2,75 ab dem 1. Januar 2025, mit Faktor 4,00 ab dem 1. Januar 2026 und mit Faktor 5,50 ab dem 1. Januar 2027,

b) Mindestbeitrag: erhöht auf 23,41 ab dem 1. Januar 2025, auf 25,99 ab dem 1. Januar 2026, auf 28,57 ab dem 1. Januar 2027 und auf 31,15 ab dem 1. Januar 2028.

Die in vorhergehendem Absatz erwähnten Erhöhungen finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2023 gekauft, geleast oder gemietet werden."

2. In Nr. 7 werden die Wörter "flüssiggasbetriebene Fahrzeuge" durch die Wörter "flüssiggas-, erdgas- oder methanbetriebene Fahrzeuge" ersetzt.

3. In Nr. 9 werden zwischen den Wörtern "in Nr. 3" und den Wörtern "und Nr. 8" die Wörter ", Nr. 7" eingefügt.

Art. 35 - Vorliegendes Kapitel wird wirksam mit 1. Oktober 2021.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 25. November 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
V. VAN PETEGHEM

Der Minister der Mobilität
G. GILKINET

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten
F. VANDENBROUCKE

Die Ministerin des Klimas
Z. KHATTABI

Für die Ministerin der Energie, abwesend:

Die Ministerin des Öffentlichen Dienstes
P. DE SUTTER

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2023/10121]

23 MARS 2019. — Arrêté royal portant exécution de l'article 37, § 16bis, alinéa 1^{er}, 3^o, et alinéa 4, de la loi relative à l'assurance obligatoire soins de santé et indemnités, coordonnée le 14 juillet 1994, en ce qui concerne les pansements actifs. - Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 7, 11 et 12 de l'arrêté royal du 23 mars 2019 portant exécution de l'article 37, § 16bis, alinéa 1^{er}, 3^o, et alinéa 4, de la loi relative à l'assurance obligatoire soins de santé et indemnités, coordonnée le 14 juillet 1994, en ce qui concerne les pansements actifs (*Moniteur belge* du 15 avril 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2023/10121]

23 MAART 2019. — Koninklijk besluit tot uitvoering van het artikel 37, § 16bis, eerste lid, 3^o, en vierde lid, van de wet betreffende de verplichte verzekering voor geneeskundige verzorging en uitkeringen, gecoördineerd op 14 juli 1994, voor wat de actieve verbandmiddelen betreft. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 7, 11 en 12 van het koninklijk besluit van 23 maart 2019 tot uitvoering van het artikel 37, § 16bis, eerste lid, 3^o, en vierde lid, van de wet betreffende de verplichte verzekering voor geneeskundige verzorging en uitkeringen, gecoördineerd op 14 juli 1994, voor wat de actieve verbandmiddelen betreft (*Belgisch Staatsblad* van 15 april 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/10121]

23. MÄRZ 2019 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 37 § 16bis Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 4 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, was aktive Verbände betrifft — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 7, 11 und 12 des Königlichen Erlasses vom 23. März 2019 zur Ausführung von Artikel 37 § 16bis Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 4 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, was aktive Verbände betrifft.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

23. MÄRZ 2019 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 37 § 16bis Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 4 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, was aktive Verbände betrifft

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, des Artikels 37 § 16bis Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 4, eingefügt durch das Programmgesetz (I) vom 27. Dezember 2006;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 3. Juni 2007 zur Ausführung von Artikel 37 § 16bis Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 4 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, was aktive Verbände betrifft;

Aufgrund der Stellungnahmen der Haushaltskontrollkommission vom 7. September 2016 und 29. November 2017;

Aufgrund der Stellungnahmen des Gesundheitspflegeversicherungsausschusses vom 12. September 2016 und 4. Dezember 2017;